



Factsheet

Markterkundung

Rechtsrahmen

Ablauf der Markterkundung

SO:FAIR ist eine Initiative von



SO:FAIR wird unterstützt von



Seite 1 von 3

Gefördert durch die
Österreichische
Entwicklungs-
zusammenarbeit

Markterkundung

Ein öffentlicher Auftraggeber kann gemäß § 24 BVergG 2018 zur Vorbereitung eines Vergabeprozesses eine vorherige **Markterkundung durchführen und potenziell interessierte Unternehmen über seine Pläne und Anforderungen informieren**. Die vergaberechtliche (beschaffungsbezogene) Markterkundung wurde – mit der Umsetzung des BVergG 2018 – gesetzlich geregelt und erlaubt einem Auftraggeber vor der Einleitung einer vergaberechtlichen Ausschreibung den Markt nach potenziellen Lösungen und Ideen „abzuklopfen“. Ziel ist dabei, das **marktspezifische Know-how des unmittelbaren Wettbewerbs** von Beginn an in eine zukünftige Ausschreibung bzw. **in das Leistungsbild miteinfließen lassen** zu können.

Um möglichst zielgerichtete (Markt-)Informationen zu erhalten, ist es insbesondere auch zulässig, den Unternehmen – schon vor der Ausschreibung – gewisse Informationen über das geplante Vergabeverfahren offenzulegen (z.B. Problembeschreibungen, Zeitpläne). Das vergaberechtliche Tool der Markterkundung soll dem öffentlichen Auftraggeber insbesondere ermöglichen, das ihm zustehende Leistungsbestimmungsrecht wirksam auszuüben und eine **eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibung** zu erstellen. Es sind jedoch weder der Auftraggeber noch die teilnehmenden Unternehmen an die Angaben und Ergebnisse der Markterkundung gebunden.



Mangels genauer gesetzlicher Festlegungen zum Ablauf einer Markterkundung steht es dem Auftraggeber grundsätzlich frei, diesen (unter Beachtung der vergaberechtlichen Grundprinzipien) nach eigenem Ermessen auszugestalten. Da die Markterkundung vor der Einleitung eines Vergabeverfahrens durchgeführt wird, gilt diese im Sinne des BVergG 2018 auch nicht als „gesondert anfechtbare Entscheidung“ und ist daher **nicht anfechtbar**.¹ Ein Auftraggeber hat bei der Durchführung einer Markterkundung allerdings stets zu beachten, dass **allen potenziellen Bietern dieselben Informationen** zur Verfügung gestellt werden, um eine Verzerrung des Wettbewerbs zu verhindern. Die Durchführung einer Markterkundung darf insbesondere auch nicht zu einer Verletzung der vergaberechtlichen Grundsätze, wie z.B. des Grundsatzes der Gleichbehandlung und des Grundsatzes der Transparenz, führen.² Aus diesem Grund ist der Auftraggeber auch dazu angehalten – trotz weitreichendem Spielraum bei der Ausgestaltung – alle Schritte der Markterkundung entsprechend zu dokumentieren (**Dokumentationspflichten**) und die Ergebnisse im anschließenden Vergabeverfahren offenzulegen (**Offenlegungspflichten**). Die Offenlegung bewirkt insbesondere auch eine Neutralisation der Vorarbeitenproblematik.

1 Siehe EuGH 11.1.2005, Rs C-26/03 (Stadt Halle); OLG Düsseldorf 20.6.2001, VII-Verg 3/01; OLG Jena 22.11.2000, 6 Verg 8/00; Walthers in Heid/Preslmayr, Handbuch Vergaberecht (2015) Rz 2113.

2 Heid/Ring in Heid/Reisner/Deutschmann/Hofbauer, BVergG 2018 § 24 Rz 2.

Möglicher Ablauf der Markterkundung

Vorbereitung

- Festlegung des **gewünschten Ergebnisses** (Welche Informationen brauche ich vom Markt?)
- Vorbereitung der **Unterlagen** (Welche [Mindest-]Informationen muss ich preisgeben?)
- Auswahl der **Unternehmen** (Welche Unternehmen könnten mir die Informationen liefern?)
- Auswahl der **Übermittlungsart** (Wie erreiche ich die Unternehmen am besten?)
- Festlegung der **Frist für die Rückmeldung** (Wir empfehlen zumindest eine 3-Wochen-Frist)

Durchführung

- **Bekanntgabe der Marktanalyse:** (z.B.) über Homepage, VEMAP und/oder E-Mail
- **Übermittlung der Unterlagen:** knappe und zielgerichtete Unterlage (z.B. „Infosheet“ - Ausgangslage und Zielsetzung)
- Beantwortung allfälliger **Anfragen** bzw. Übermittlung weiterer Unterlagen falls zusätzliche Informationen benötigt werden
- **Achtung:**
Es müssen alle eingebundenen Unternehmen die **gleichen Informationen** erhalten.

Abschluss

- **Auswertung der Ergebnisse** und Implementierung in die Ausschreibung bzw. in das Leistungsbild
- Dokumentation des gesamten Vorgangs und **Offenlegung der Marktanalyse** in der (nachfolgenden) Ausschreibung
- **Achtung:**
Die Implementierung der Ergebnisse darf **keinem Unternehmen** einen unsachlichen **Wettbewerbsvorteil** bei der (zukünftigen) Ausschreibung verschaffen.